

sich also/ so soll/der sie beschlaffen hat/ ihrem Vatter funffzig  
Seckel Silbers geben/ vnd soll sie zum Weibe haben/ dar-  
umb/ daß er sie geschwächt hat / er kan sie nicht lassen sein  
Lebenlang.

An welchen Orten der beste Weg einer gefällten Jungfrauen oder  
Tochter / etlicher massen wider auffzuhelffen/ gezeiget wird / der darinn  
bestehet/ daß der / so sie geschändet/ sie zur Ehe neime/vnd zum Weibe be-  
halte sein Lebenlang/ insonderheit wenn er ihr zuvor die Ehe verspro-  
chen / wenn auch die geschwächte Person keine öffentliche gemeine  
Preck/ item, wenn sie auch Stands halben einander nicht fast vngleich/  
denn sonst dißfals vielerley impedimenta miteinlauffen / vnter denen  
auch fürnemlich ist / wenn die gefällte Person mit Arglistigkeit vnd  
Tücken einem jungen Menschen nachgestellt / vnd ihn schändlich hinder-  
gangen / denn solcher gestalt dem leichtfertigen Hurensack nicht zu will-  
fahren / damit nicht andere sich damit behelffen / vnd ebenmässig ehr-  
licher Leute Kindern nachstellen.

In welchem allem aber Christliche Obrigkeiten nach weißlichen Ord-  
nungen zudisponirn haben/ doch allzeit also/daß die restitutio in gewisser  
maß geschehe / als welche legis naturalis ist / vnd zu dem allgemeinen  
Zuchtgesetz gehört.

In den übrigen Fällen ist nicht viel dieses Orts zuhandeln / denn  
wenn ein ehrloser verschreiter Hurensack einen jungen Gesellen fället / so  
muß ers ihm zu Lohn seiner Thorheit haben sein lebenlang : die leichtfer-  
tige Person / als die selbst ehrlos / kan ihm seine Ehr in keinen Weg er-  
statten / ohn daß sie die Schande etwas mindern mag / wenn sie frey be-  
kennet / sie habe die meiste Schuld an derselben / denn nicht der junge  
Gesell sie betrogen/verführt vnd überredet/sondern sie sey ihm lang nach-  
gegangen/habe allenthalben Gelegenheit gesucht / ihn zur Unzucht zuver-  
leiten / biß ihr endlich die Schanz gelungen / welche Bekandnuß auch  
eine restitutio vnd erstattung genennt werden mag/dazu die leichtfertige  
Person in ihrem Gewissen verbunden / wiewol es eine sehr schlechte vnd  
elende erstattung ist.

Hey begangenem Ehebruch/ da ein Gott. Ehr.vnd Gewissen-  
loser Mann an eines andern Weibe hanget / oder da ein Gott. Ehr. vnd  
Gewissenloses Weib einer andern Ehefrauen Mann zu Schanden  
bringt / ist auch fast keine andere denn erstbemeldte restitution,

Quæ cum  
prudencia  
observan-  
dæ.

De publi-  
cis Scortis  
aut adul-  
teris vix a-  
liquid ex-  
pectandü.

daß